

# Epilepsie verschweigen oder mitteilen?

Die Risiken eines Arbeits- oder Wegeunfalls sind bei epilepsieerkrankten Menschen erheblich geringer als allgemein angenommen wird.

Ein Arbeitsunfall liegt nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit oder auf dem Weg zur oder von der Arbeit einen Anfall erleidet und der Sturz eine zu behandelnde Verletzung verursacht. Für entstandene Verletzungsfolgen ist in diesen Fällen die gesetzliche Krankenversicherung zuständig.

Um einen Arbeitsunfall handelt es sich laut Empfehlung des arbeitsmedizinischen Ausschusses der DGUV (vormals BGI 585) nur dann, wenn betriebliche Umstände wesentlich zur Entstehung und zur Schwere des Unfalls beigetragen haben. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel ein Arbeitnehmer infolge eines Anfalls in eine laufende, offene Maschine stürzt. Dann haftet die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft).

## Unfallhaftung des Arbeitgebers

Grundsätzlich erfüllt der Arbeitgeber seine Sorgfaltspflicht, wenn er die geforderten Sicherheitsvorschriften einhält, diese je nach Anzahl der Beschäftigten dokumentiert (ArbSchG § 6) und die Einsatzmöglichkeiten des Mitarbeiters mit Epilepsie vorher genau prüft. Der Arbeitgeber haftet nur, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

## Unfallhaftung des Arbeitnehmers

Die Haftpflichtversicherung tritt bei einem Unfall immer ein, doch nimmt sie den Verursacher bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten in Regress. Das heißt, dass der Verursacher eines Unfalls bei einer bewusst herbeigeführten Verletzung haftet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt missachtet und dadurch Verletzungen und Schäden verursacht (z. B. bei Lehr- und Aufsichtspersonen).

Da eine Person während eines Anfalls häufig keine Kontrolle über die Sinne und / oder die Bewegungen hat, kann man ihr nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfen. Die Person haftet aber, wenn sie den Anfall voraussehen konnte oder wenn die Person gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass sie die Tätigkeit aufgrund des Anfallsrisikos nicht hätte ausüben dürfen.